

daß jener edle fromme Sinn, der die Sachsen durch Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, durch Ruhe und Ordnung, durch Treue gegen Fürst und Vaterland, von jeher auszeichnete, in ihnen nicht erkalte ist.

Dies öffentlich und dankend anzuerkennen, fühlen Wir Uns um so mehr gedrungen, als nur durch Erhaltung jenes Sinnes, durch die innigste Vereinigung zwischen Fürst und Volk, dem Vaterlande die Wohlthaten bereitet werden können, die es erwartet, und als Wir das Bewußtseyn haben, jene Gesinnungen mit dem treuen und ernstlichen Willen zu erwidern, dem Wohl des Unserer Regierung anvertrauten Volks die ganze Zeit und Kraft Unseres Lebens zu widmen. Die Beweise Unseres Strebens, das Wohl des Landes durch eine vervollkommnete Staatsverwaltung, nach dem Bedürfnisse des erhöhten Bildungszustandes und mit mäßiger Aufopferung Uns zustehender Rechte, zu befördern, liegen in dem Entwurfe einer Verfassungsurkunde, der Städteordnung und der Abfüngsgesetze bereits offen vor.

Daß diese Gesetze und die davon abhängenden Veränderungen in der Staatsverwaltung noch nicht in das Leben treten konnten, hat in der gewissenhaften Beachtung verfassungsmäßiger Rechte und früher ertheilter feierlicher Zusicherungen, in der ewigen Wahrheit seinen Grund, daß nur das, was auf dem Grundpfeiler des Rechts erbaut ist, Segen zu bringen und zu bestehen vermag.

In sicherem Vertrauen auf die uneigennütige Vaterlandsiebe der um Uns versammelten Stände und auf deren Kenntniß des vorhandenen Bedürfnisses hoffen Wir jedoch, baldigt das Ziel Unserer auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Absichten zu erreichen.

Sachsen! durch die neue Verfassung sollen eure Rechte vor etwaiger Willkür für immerwährende Zeiten geschützt und gesichert, soll euch der Vortheil gewährt werden, daß fortan nicht Gesetze gegeben werden können, bevor nicht die aus eurer Mitte und von euch gewählten Vertreter, ob dieselben eurem Bedürfnisse wahrhaft entsprechen, praktisch ausführbar seien, und genach wirklich in das Volksleben übergehen können, geprüft haben; soll euch die Veruhigung werden, daß keine Abgaben ausgeschrieben werden können, ohne daß sich eure Abgeordneten von dem Betrage und der Verwendungsart der Staatseinnahmen, von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, von der Aufbringungsweise und richtigen Vertheilung der Lasten zuvor genau unterrichtet haben; soll euch die Sicherheit zu Theil werden, daß bei Besetzung der Stellen im Staatsdienste Verdienst und Fähigkeit allein die Wahl bestimmen wird; wird euch endlich die Gelegenheit verschafft, eure Beschwerden und Wünsche durch gewählte Abgeordnete öffentlich laut werden zu lassen.